



# Kunstrechtsspiegel

Magazin des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V.

## IX. Heidelberger Kunstrechtstage

*„Kultur im Recht – Recht als Kultur“*

Editorial	S.2
Ankündigung X. Heidelberger Kunstrechtstage - Jubiläumskongress	S.3
Ankündigung Dissertationspreis 2015/2016	S.4
Programmübersicht IX. Heidelberger Kunstrechtstage	S.5
Teilnehmerübersicht	S.7
<u>IX. Heidelberger Kunstrechtstage - Vorträge &amp; Referenten</u>	
„Ateliervverkäufe und Werkstattbilder – Rechtsfragen des Kunsthandels – Betrachtung zur Immendorf-Entscheidung des OLG Düsseldorf“ Prof.Dr. Dr. h.c. mult Erik Jayme, Heidelberg	S.10
„Kunst im Recht“ Dr. iur. Peter Mosimann, Basel	S.11
„20 Jahre UNIDROIT Konvention 1995-status quo und Ausblick“ Uni.-Prof. Dr. Gerte Reichelt, Universität Wien	S.14
„Das neue Kulturgüterschutzgesetz in Deutschland“ Prof. Sophie Lenski, Universität Konstanz	S.15
"Kunstrechtskulturen - Was die Künste vom Recht und das Recht von den Künsten lernen kann" Prof. Dr. jur. Dr. h.c. Werner Gephart, Direktor, Käte-Hamburger-Kolleg,Bonn/Universität Bonn	S.16
"Die Farbe des Rechts" Dr. Dr. Grischka Petri, Fellow, Käte-Hamburger-Kolleg, Bonn/Universität Bonn	S.17
"Bilder und die Werkzeuge des Rechts" Prof. Dr. Thomas Dreier, M.C.J., Fellow, Käte-Hamburger-Kolleg /Bonn/Karlsruher Institut für Technologie	S.18
„Limitierte Editionen in der Photographie“ RA Felix Michl, Heidelberg	S.19
Tagungsband XII. Heidelberger Kunstrechtstage – Anzeige	S.20

## Editorial



Dr. Nicolai Kemle  
Vorstand IFKUR e.V.

Die neunten Heidelberger Kunstrechtstage stehen an und bieten einen tiefen Einblick in das Kunstrecht. Mit großer Freude konnten wir namhafte Referenten des Käthe-Homburger Kollegs Bonn / Universität Bonn gewinnen, um einen Einblick in die Farben des Rechts zu erhalten.

Den Auftakt bildet der Freitag, welcher beginnt einen Bogen, angefangen von Rechtsfragen des Kunsthandels, mit Blick auf die Immendorff-Entscheidung des OLG Düsseldorf, über die Problematik der Kunst im Recht und darauffolgend den heutigen und zukünftigen Konventionen und Gesetzen zu spannen. Der Samstag nimmt diesen Bogen auf und beschäftigt sich mit den Grundlagen des Rechts, ankommend in den Rechtsfragen moderner Photographie.

Die Tagung wird eine intensive Beschäftigung mit den Grundlagen sowie der Bedeutung des Kunstrechts und seiner zukünftigen Entwicklung bieten.

Einen besonderen Ausblick darf ich schon jetzt auf unser Jubiläumsjahr 2016 werfen. Am 21. und 22. Oktober 2016 werden die X. Heidelberger Kunstrechtstage stattfinden. Ein Jubiläum, das wir feiern werden. 10 Jahre Institut für Kunst und Recht, 10 Jahre Kunstrechtstage und 10 Jahre Kunstrechtsspiegel.

Hierzu haben wir uns entschlossen, einen besonders hoch dotierten Preis für die beste Dissertation / Habilitation der Jahre 2015 und 2016 zu vergeben, so dass dieses Jahr kein Preis vergeben wird. Die Entscheidung über die Preisträger wird spannend, Bewerbungen sind ab jetzt möglich. Die entsprechende Ausschreibung finden Sie in diesem Kunstrechtsspiegel und bald auch auf unserer Website.

Ich freue mich, mit Ihnen gemeinsam eine spannende Tagung zu erleben.

---

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'N' followed by a wavy line.

Dr. iur. Nicolai Kemle

# Ankündigung



## **X. Heidelberger Kunstrechtstage**

### Jubiläumskongress

- 10 Jahre Institut für Kunst und Recht -

21. und 22. Oktober 2016

Akademie der Wissenschaften

Heidelberg

**SAVE THE DATE !**

# IFKUR-Dissertations-/ Habilitationspreis 2015/16

## des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V.

Anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V. schreibt das Institut einen besonders hoch dotierten Jubiläums-IFKUR-Dissertations-/Habilitationspreis für Arbeiten aus den Jahren 2015 und 2016 aus. Aus diesem Grunde wird zu den diesjährigen Kunstrechtstagen vom 30. zum 31. Oktober 2015 kein Dissertations- bzw. Habilitationspreis vergeben.

Für den mit **€ 1000 Euro** dotierten IV. IFKUR-Dissertations-/Habilitationspreis 2015/16 können sich alle Doktoranden (m/w) und Habilitanden (m/w) bewerben, die ihr Dissertations- bzw. Habilitationsverfahren bis Ablauf der Bewerbungsfrist (**15. August 2016**) formal abgeschlossen haben (Nachweis durch Kopie der ggf. vorläufigen Promotions- bzw. Habilitationsurkunde oder, bei ausländischem Verfahren, gleichwertigem Dokument der annehmenden Fakultät), wenn das Datum des Verfahrensabschlusses nicht länger als drei Jahre, bezogen auf den Ablauf der Bewerbungsfrist, zurückliegt. Die Arbeit soll im Schwerpunkt ein kunstrechtliches Thema behandeln, kunsttheoretische oder kunsthistorische Bezüge sind willkommen. Mit der Arbeit in zweifacher Ausfertigung sind zweifach Kopien der Gutachten einzureichen. Die Einreichung digitaler Dateien ist möglich. Sämtliche erforderlichen Dokumente können auch in elektronischer Form (die Monographie in EINER Datei) an [info@ifkur.de](mailto:info@ifkur.de) gesendet werden. Der Zugang der elektronischen Dokumente ist fristwährend, sofern dem IFKUR alsbald die weiteren Unterlagen zugehen. Der Preisträger (m/w) wird persönlich am 15. September 2016 benachrichtigt. Der Preisträger wird auf dem X. Heidelberger Kunstrechtstag 2016 seine Arbeit vorstellen und den Preis erhalten.

Hiermit bewerbe ich mich für den IFKUR-Dissertations-/ Habilitationspreis des Instituts für Kunst und Recht:

---

Name, Vorname

---

Adresse / Email

---

Titel der Dissertation

---

Universität / Datum des Verfahrensabschlusses / ggf. Verlag / ggf.

Datum der Veröffentlichung



# Programm

## IX. HEIDELBERGER KUNSTRECHTSTAGE

FREITAG, 30. OKTOBER 2015

Tagungsleitung: **Prof. Matthias Weller, mag.rer.publ. / Dr. Nicolai Kemle**

- 14.00 Uhr Einlass
- 15.00 Uhr Eröffnung  
Grußwort der Akademie durch *Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme*  
Begrüßung *Prof. Dr. Thomas Dreier, M.C.J.*  
Begrüßung *Dr. Nicolai Kemle*
- 15.15 Uhr „Ateliervverkäufe und Werkstattbilder – Rechtsfragen des Kunsthandels –  
Betrachtung zur Immendorf-Entscheidung des OLG Düsseldorf“  
*Prof. Dr. Dr. h.c. mult Erik Jayme, Heidelberg*
- 16.00 Uhr „Kunst im Recht“  
*Dr. iur. Peter Mosimann, Basel*
- 16.30 Uhr Pause
- 17.00 Uhr „20 Jahr UNIDROIT Konvention 1995-status quo und Ausblick“  
*Uni.-Prof. Dr. Gerte Reichelt, Universität Wien*
- 17.45 Uhr „Das neue Kulturgüterschutzgesetz in Deutschland“  
*Prof. Sophie Lenski, Universität Konstanz*
- 18.30 Uhr Ende der Tagung - Tag 1
- 18.40 Uhr Mitgliederversammlung IFKUR
- 19.00 Uhr Gemeinsames Abendessen [Anmeldung]  
Restaurant Reichskrone, Dreikönigstrasse 1, 69117 Heidelberg - Altstadt

SAMSTAG, 31. OKTOBER 2015

Tagungsleitung: **Prof. Dr. Thomas Dreier, M.C.J**

- 09.00 Uhr Einlass
- 10.00 Uhr Begrüßung *Prof. Matthias Weller, mag.rer.publ.*
- 10.15 Uhr "Kunstrechtskulturen - Was die Künste vom Recht und das Recht von den Künsten lernen kann"  
*Prof. Dr. jur. Dr. h.c. Werner Gephart, Direktor, Käte-Hamburger-Kolleg, Bonn/Universität Bonn.*
- 11.00 Uhr "Die Farbe des Rechts"  
*Dr. Dr. Grischka Petri, Fellow, Käte-Hamburger-Kolleg, Bonn/Universität Bonn*
- 11.45 Uhr Pause
- 12.15 Uhr "Bilder und die Werkzeuge des Rechts"  
*Prof. Dr. Thomas Dreier, M.C.J., Fellow, Käte-Hamburger-Kolleg Bonn/Karlsruher Institut für Technologie*
- 13.00 Uhr „Limitierte Editionen in der Photographie“  
*RA Felix Michl, Heidelberg*
- 14.00 Uhr Diskussion
- 14.30 Uhr Ende der Tagung

Mit freundlicher Unterstützung:



Kunstversicherung der UNIQA



Nomos Verlagsgesellschaft

# Teilnehmerliste

1	Biedermann	Laura	Graz
2	Abelein, Florian	Florian	Heidelberg
3	Berg	Karin	Heilbronn
4	Cornely	Ursula	Köln
5	Czigany	Balasz	Eisenstadt
6	Dreier	Thomas	Karlsruhe
7	Engel	Ruben	Heidelberg
8	Feddersen	Karl-Sax	Köln
9	Freisitzer	Barbara	Wien
10	Fricke	Christiane	Hamburg
11	Gephart	Werner	Bonn
12	Gersch	Cornelia	Berlin
13	Graf	Seraina	Adlikon
14	Grischka	Petri	Bonn
15	Grittern	Astrid	Mannheim
16	Hauck	Benjamin	Heidelberg
17	Herr	Anne	Köln
18	Hinrichsen	Jan	Hamburg
19	Jayme	Erik	Heidelberg
20	Kemle	Nicolai	Heidelberg
21	Kiehne	Wenzel	Heidelberg
22	Kireger	Sabine	Köln
23	Kloser	Peter	Wien
24	Kronsteiner	Olga	Wien

25	Kugler	Robert	Berlin
26	Kumhofer	Stephanie	Wien
27	Lenski	Sophie	Konstanz
28	Mairitsch	Mona	Wien
29	Mann	Mattias	Kassel
30	Meiser	Viola	Bad Homburg
31	Meyer	Christina	Köln
32	Michl	Felix	Heidelberg
33	Mosimann	Peter	Basel
34	Neuhaus	Yannick	Münster
35	Parz	Rainer	Wien
36	Pferdmenges	Stefanie	Laer
37	Portmann	Nicole	Zufikon
38	Reichardt	Gabi	Kassel
39	Reichel	Luise	Freiburg
40	Reichelt	Gerte	Wien
41	Rönsberg	Louis- Gabriel	München
42	Rupp	Sylvia	Villmar
43	Salzberger	Michael	Wien
44	Scherer	Stephan	Mannheim
45	Schertler	Cornelia	Mannheim
46	Schmidt-Thomé	Bertold	Berlin
47	Schneidhofer	Claudia	Strasshof
48	Schreiber	Kathinka	Münster
49	Schuster	Wolfgang	Linz
50	Schwarz	Markus- Raphael	München
51	Seeger	Sebastian	Heidelberg
52	Sommerer	Jasmin	Wien

53	Spiegel von	Hanns Ulrich	Hardeggen
54	Stahlmecke	Heike	Heidelberg
55	Stoppel	André	Gelnsenkirchen
56	Sturm	Birgit Maria	Berlin
57	Thaler	Amrei	Wien
58	Tondre	Jeannine	Frankfurt/ Main
59	Walkner	Caroline	Wien
60	Wanko	Martina	Wien
61	Weber	Thomas	Köln
62	Wehrle	Peter	München
63	Weller	Matthias	Wiesbaden
64	Wolf- Schönach	Katharina	Wien
65	Zipf	Ansgar	Karlsruhe
66	Zörner	Silvia	Berlin



## **Atelierverkäufe und Werkstattbilder – Rechtsfragen des Kunsthandels Betrachtungen zu der Immendorff-Entscheidung des OLG Düsseldorf (5.8.2014)**

**Von Prof. Erik Jayme, Heidelberg**

### **Aufbau des Referates:**

I Einführung: Atelierbilder in der Kunstgeschichte - Erscheinungsformen

1) Werkstattbilder als Zwischenform zwischen Original und Kopie: Repliken, Wiederholungen

Theorie von Walter Benjamin

2) Wiederholungen, die im Atelier entstehen

Beispiele: 18 Fassungen des gefeierten Bildes „Hannibals Grab“ von Eugen Bracht ( 1842-1921)

Napoleon bestellt drei gleiche Porträts des Papstes Pius VII. bei Jacques-Louis David

3) Skulpturen: die Technik von Antonio Canova ( 1757-1822), Gipsfiguren, Gehilfen meißeln den Marmor, Canova dann „ultima mano“ bis hin zu ersten Kolorierungen

II Rechtsbegriffe: Bearbeitung, Umgestaltung ( §§ 3, 23 UrhG) – Einwilligung des Urhebers

III Der Immendorff-Fall : Atelierverkauf, Entstehung im Atelier unsicher

Bild befand sich im Atelier, Verkauf im Atelier, Witwe verlangt Vernichtung, Gericht weist Klage ab.

Maler Immendorff: Geschichte seines Ruhms und seiner Krankheit

Frage: Genügt der Rechtsschein eines Atelierbildes?



Vorsichtige Bejahung unter den gegebenen Umständen

IV Schlussbetrachtung

## „Kunst im Recht“

Von Dr. iur. Peter Mosiman, Basel

## Präsentation:

<p>IX. Heidelberger Kunstrechtstage</p> <h2 style="text-align: center;">Kunst im Recht</h2> <p>Dr. Peter Mosiman, Basel WENIGER RECHT 30. Oktober 2015</p>	<p>IX. Heidelberger Kunstrechtstage <span style="float: right;">Kunst im Recht</span></p>  <p style="text-align: center;">Kurt Fahrenz, Bild einer gekreuzigten Frau unserer Zeit, 1959 ( dazu BGE 86 IV 19 ff.)</p> <p>Dr. Peter Mosiman, Basel WENIGER RECHT 30. Oktober 2015 <span style="float: right;">2</span></p>
<p>IX. Heidelberger Kunstrechtstage <span style="float: right;">Kunst im Recht</span></p> <h2 style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</h2> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kunstrecht und Kunstverfahrenrecht als Querschnittsmaterie</li> <li>2. Die Darlegungs- und Beweislast als Crux des Kunstprozesses</li> <li>3. Die Kunst ist ihrer Zeit voraus - Zum Gebot des Sachverständigengutachtens im kunstrechtlichen Verfahren</li> <li>4. Schlussbetrachtung</li> </ol> <p>Dr. Peter Mosiman, Basel WENIGER RECHT 30. Oktober 2015 <span style="float: right;">3</span></p>	<p>IX. Heidelberger Kunstrechtstage <span style="float: right;">Kunst im Recht</span></p> <h3>1. Kunstrecht und Kunstverfahrenrecht als Querschnittsmaterie</h3> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.1 Die Geltung des allgemeinen Zivil-, Straf- und öffentlichen Rechts in der Kunst <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Recht als Voraussetzung des künstlerischen Schaffens.</li> <li>- Abwegige Regelungen oder Erkenntnisse über die Kunst im 'normalen' Recht als Ausnahme. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dan Flavin, Untitled (in honor of Harald Joachim) 3, 1977</li> </ul> </li> </ul> </li> </ol>  <p>Dr. Peter Mosiman, Basel WENIGER RECHT 30. Oktober 2015 <span style="float: right;">4</span></p>
<p>IX. Heidelberger Kunstrechtstage <span style="float: right;">Kunst im Recht</span></p> <h3>1. Kunstrecht und Kunstverfahrenrecht als Querschnittsmaterie (Forts.)</h3> <ul style="list-style-type: none"> <li>• CH-MWST: Lithografien und Fotografien</li> <li>• CH-MWST und die Darbietung</li> </ul> <p>Dr. Peter Mosiman, Basel WENIGER RECHT 30. Oktober 2015 <span style="float: right;">5</span></p>	<p>IX. Heidelberger Kunstrechtstage <span style="float: right;">Kunst im Recht</span></p> <h3>1. Kunstrecht und Kunstverfahrenrecht als Querschnittsmaterie (Forts.)</h3> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.2 Anwendung des «normalen» Rechts im Lichte von Codes, Usancen, narrativen Normen und Gewohnheitsrecht</li> <li>1.3 «Brückenschlag zwischen zwei Normensystemen» (Jayme) <p>Bsp.: CH-URG 11 Abs. 3 «Zulässig ist die Verwendung bestehender Werke zur Schaffung von Parodien oder mit ihnen vergleichbaren Abwandlungen des Werkes»</p> </li> <li>1.4 Auch das kunstrechtliche Verfahrenrecht ist Querschnittsmaterie</li> </ol> <p>Dr. Peter Mosiman, Basel WENIGER RECHT 30. Oktober 2015 <span style="float: right;">6</span></p>

## 2. Darlegungs- und Beweislast als Crux des kunstrechtlichen Verfahrens

- 2.1 Urteil LG Leipzig vom 23.2.2000, ZUM 2000, 371 ff. sowie OLG Dresden vom 16.5.2000, ZUM 2000, 955 ff. – »Die Csárdásfürstin«



Dr. Peter Mostmann, Basel  
ANSTÄDT DRUCKEREI

30. Oktober 2015

7

## 2. Darlegungs- und Beweislast als Crux des kunstrechtlichen Verfahrens (Forts.)

- Opernregie als urheberrechtliche Bearbeitung des geschützten Werkes?
- Expertiseantrag formgerecht gestellt, vom Gericht jedoch abgelehnt unter Berufung auf eigenes Sonderwissen.
- Behauptetes Sonderwissen; Sonderwissen entgegen prozessualer Grundsätze nicht offengelegt.

Dr. Peter Mostmann, Basel  
ANSTÄDT DRUCKEREI

30. Oktober 2015

8

## 2. Darlegungs- und Beweislast als Crux des kunstrechtlichen Verfahrens (Forts.)

- 2.3 BGE vom 27.5.2003, 5P.40/2003 (Staatsrechtliche Beschwerde) und 5C.26/2003 (Berufung) – »Julien«

- Künstler zeichnet einen Gegner und dessen Freundin nackt; Rechtfertigung der Ehrverletzung durch die Kunstfreiheit.
- Künstler unterliegt vor BGE; Verletzung der Darlegungs- und Beweislast zur Legitimation des künstlerischen Wirkens über die Kunstfreiheit oder über die allenfalls zulässige Satire; teilweise verspätete Ausführungen vor BGE.

Dr. Peter Mostmann, Basel  
ANSTÄDT DRUCKEREI

30. Oktober 2015

11

## 2. Darlegungs- und Beweislast als Crux des kunstrechtlichen Verfahrens (Forts.)



Dr. Peter Mostmann, Basel  
ANSTÄDT DRUCKEREI

30. Oktober 2015

10

## 2. Darlegungs- und Beweislast als Crux des kunstrechtlichen Verfahrens (Forts.)

- 2.4 Urteil LG München vom 16.5.2005 – Carmina Burana = ZUM 2002, 748 ff.

- Altphilologe wirkt für Carl Orff mit beim Sichten und Einordnen von lateinischen Texten aus dem Mittelalter für die Canticiones profanae CARMINA BURANA; Sachverhalt von Orff anerkannt. Die Erben des Altphilologen machen Miturheberschaft geltend.
- Gericht wirft den Klägern »das Fehlen der Darlegung der individuellen Charakteristika« vor. Abweisung der Klage.

Dr. Peter Mostmann, Basel  
ANSTÄDT DRUCKEREI

30. Oktober 2015

12

## 2. Darlegungs- und Beweislast als Crux des kunstrechtlichen Verfahrens (Forts.)

- 2.5 OGH vom 31.3.1995 = SMI 1996, 61 ff. – »Der reizende Reigen«

»Du kannst wie der einkehren bei meine Möglichkeiten...«

»Eine Geilheit von dem einheitlichen Menschen...«

- Erben Arthur Schnitzler (»Der Reigen«) machen gegenüber Erben Werner Schwab (»Der reizende Reigen«) die unfreie Benutzung ohne Zustimmung von Schnitzler als Verletzung geltend.
- Keine sprachliche unfreie Benutzung.
- Unfreie Benutzung durch Übernahme des Reigenschemas durch Werner Schwab?

Dr. Peter Mostmann, Basel  
ANSTÄDT DRUCKEREI

30. Oktober 2015

13

## 2. Darlegungs- und Beweislast als Crux des kunstrechtlichen Verfahrens (Forts.)

- 2.2 BGE 117 II 466, 479 – Rapperswil-Jona

- 2 Gutachten in erster und zweiter Instanz bewilligt mit dem Ergebnis der Verletzung der Werktroue der Architekten durch Umbauprojekt eines Schulhauses in beiden Gutachten.
- Bundesgericht (nur für die richtige Anwendung des Rechts zuständig) weist das Ergebnis der Gutachter mit einem Satz zurück.

Dr. Peter Mostmann, Basel  
ANSTÄDT DRUCKEREI

30. Oktober 2015

9

## 2. Darlegungs- und Beweislast als Crux des kunstrechtlichen Verfahrens (Forts.)

- Die Beklagte legt mit zahlreichen Beispielen ab 400 v. Chr. bis 20. Jahrhundert dar, dass das Reigenschema zum kulturellen Fundus gehört. Die Beklagte beantragt Sachverständigenutachten. OGH lehnt den Antrag ab. Das »Reigenschema« von Schnitzler verfüge zweifellos über individuellen und originellen Charakter (keine Begründung).

Dr. Peter Mostmann, Basel  
ANSTÄDT DRUCKEREI

30. Oktober 2015

14



### 3. Die Kunst ist ihrer Zeit voraus – Zum Gebot des Gutachtens im kunstrechtlichen Verfahren

- 3.1 In der Regel Zulassung von Gutachteranträgen in Prozessen zu Naturwissenschaften und Technik. Kaum je Zulassung von Gutachteranträgen im kunstrechtlichen Verfahren.
- 3.2 BGE anerkennt ohne weiteres: die Kunst ist ihrer Zeit voraus (BGE 131 IV 64 ff., 68).  
Stellung der Kunstfreiheit dennoch pauschal unter dem Vorbehalt der Rechtsordnung.  
Massgeblichkeit des «Kunstverständnisses der Durchschnittsmenschen» (BGE 131 IV 64 ff., 68) resp. «Sicht eines aufgeschlossenen Betrachters» (BGE 131 IV 64 ff., 68).

### 2. Darlegungs- und Beweislast als Crux des kunstrechtlichen Verfahrens (Forts.)

- 2.6 Fazit  
Ursachen für das Scheitern der Künstler im Verfahren?
- Oftmals fehlerhafte Prozessführung.
  - Fragwürdige Behauptung von Sonderwissen durch das Gericht.
  - Für die Schweiz: In der Regel Abweisung des Antrages auf Rechtsgutachten, insbesondere im Konflikt Kunstfreiheit v. Persönlichkeitsrecht.
- Während über 100 Jahren bis 2008 kein Obsiegen eines Künstlers vor Bundesgericht im Konflikt mit einer Persönlichkeitsverletzung.  
Kunstfreiheit wird als Anhängsel der Meinungsfreiheit verstanden.

### 4. Schlussbetrachtung

- 4.1 Nicht nur das Kunstrecht, auch das Kunstverfahrensrecht, ist eine Querschnittsmaterie. Massgeblich ist das 'normale' Zivil-, Straf- und öffentliche Recht.
- Die Geltung des normalen Rechts für kunstrechtliche Sachverhalte ist in der Regel sinnfälliger. Es gibt abwegige Ausnahmen, die in Kauf zu nehmen sind.
  - Insgesamt vollzieht der Jayme'sche Brückenschlag zwischen zwei Normensystemen eine sinnvolle Symbiose zur Weiterentwicklung des Kunstrechts.  
Eine Sondergesetzgebung zum Kunstrecht (Bsp. Theatergesetz) ist abzulehnen; sie wäre wohl statisch und würde die Fortentwicklung des Kunstrechts behindern.

### 3. Die Kunst ist ihrer Zeit voraus – Zum Gebot des Gutachtens im kunstrechtlichen Verfahren (Forts.)

- 3.3 Kunst für Richter schwer zugänglich
- Irrationales Wirken des Künstlers
  - Deutungsproblematik
- 3.4 Forderung: Anordnung von Gutachten von Amtes wegen in allen kunstrechtlichen Verfahren, auch in Zivilverfahren mit Verhandlungsmaxime

### Literaturverzeichnis

- CÉLINE DELAVALLOU/MARIE-HELENE VIGNES, Les procès de l'art, Petites histoires de l'art et grandes affaires de droit, Paris 2010
- ERIK JAYME, Was ist Kunstrecht?, in: MATTHIAS WELTER/NIKOLAI KEMLE/KAROLINA KURZECH/THOMAS DREIER (Hrsg.), Neue Kunst – Neues Recht, Baden-Baden 2014
- ERIK JAYME, Narrative Normen im Kunstrecht, in: JÜRGEN BECKER (Hrsg.), Recht im Wandel seines sozialen und technologischen Umfeldes, FS für Manfred Rehbinder, München/Bern 2002, 539 ff.
- ERIK JAYME, Die Kopie als Original – Rechtsfragen einst und jetzt, Kunst & Recht 2013/14, S. 52 ff.
- PETER MOSIMANN/MARC-ANDRÉ RENOLD, Der Künstler im Recht, in: PETER MOSIMANN/MARC-ANDRÉ RENOLD/ANDREA F.G. RASCHER (Hrsg.), Kultur Kunst Recht, Basel 2009, S. 32 ff.

### 3. Die Kunst ist ihrer Zeit voraus – Zum Gebot des Gutachtens im kunstrechtlichen Verfahren (Forts.)

«Entscheidend für die Werkhöhe ist die objektiv zu bestimmende Ansicht der mit künstlerischen Fragen eingewachsen vertrauten und hierfür aufgeschlossenen Verkehrskreise (mithin auch der Mitglieder der erkennenden Kammer) darüber, ob die Bearbeitungsfassung inhaltlich oder in ihrer äusseren Form-gestaltung eine eigene schöpferische Ausdruckskraft aufweist (...)  
(LG Leipzig 23.2.2000, ZUM 2000, S. 131, 333)

- Rechtsfolge: antizipierte Beweisführung.  
Behinderung der Avantgarde im Verfahren.  
In Anspruch genommenes Sonderwissen des Gerichts wird regelmässig nicht offengelegt.  
Die Ränder der Rechtsordnung können nicht untersucht, das Bestehende nicht infrage gestellt werden.

### 4. Schlussfolgerung (Forts.)

- Es liegt im Wesen der Kunst, dass sie ständig neue Formen annimmt, Normen sprengt und das Bestehende infrage stellt (...)» (BGE 131 IV 64 ff., 68). Für die Fortentwicklung ist der Richter besser geeignet als der Gesetzgeber.
- Auch das Kunstprozessrecht ist eine Querschnittsmaterie. In der Durchsetzung scheitert der Künstler oftmals vor dem Richter. Die Gründe sind unterschiedlicher Natur. Wesentliche Ursache ist das Fehlen von Sachverständigenwissen in der Urteilsfindung.
  - Es ist zu fordern, dass die Gerichte in kunstrechtlichen Verfahren des Zivil-, Straf- und öffentlichen Rechts von Amtes wegen Sachverständige beiziehen. Das soll auch in Verfahren mit Verhandlungsmaxime gelten.

### Literaturverzeichnis (Forts.)

- PETER MOSIMANN, Goethes Intendanz, die Bühnenbräuche und das heutige Theaterrecht, in: FS zur Emeritierung von Jean-Fritz Stöckli, BANI EVA-MARIA/OBERST ANGELA (Hrsg.), Zürich/St. Gallen 2014, S. 389 ff.
- HAIMO SCHACK, Das Recht als Grundlage und Grenze künstlerischen Schaffens, JUR 2006, S. 157 ff.
- FELIX UHLMANN/CRISTINA BOGNUDA, Zehn Thesen zur Kunstfreiheit und Kunstförderung, ZSR 127 (2008), S. 363 ff.

---

**„20 Jahre UNIDROIT Konvention 1995-status quo und Ausblick“  
Die UNIDROIT Konvention über gestohlene oder rechtswidrig  
ausgeführte Kulturgüter vom 24. Juni 1995**

**Von Uni.-Prof. Dr. Gerte Reichelt, Universität Wien**

I Einleitung

II Historische Prämissen und status quo

III Die UK 95 und ihre Grundprinzipien im Lichte der UNESCO Konvention 1970, der EU RL 2014/60 und des Entwurfes eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechtes vom 14.9.2015

- a. Grundsatz des lex originis
- b. Grundsatz der generellen bzw. qualifizierten Restitution von Kulturgut
- c. Grundsatz der indirekten bona fide Prüfung, d.h. der Sorgfaltspflicht
- d. Grundsatz der Umkehr der Beweislast
- e. Grundsatz des Lösungsrechtes
- f. Grundsatz der lex mercatoria
- g. Grundsatz des kulturpolitischen ordre public

IV. Résumé und Ausblick



Park von UNIDROIT.  
(Bildmaterial von GS UNIDROIT José Angelo Estrella Faria).



**„Das neue Kulturgüterschutzgesetz in Deutschland“**

**Von *Uni.-Prof. Sophie Lenksi*, Universität Konstanz**

---

Ein Ausdruck des Referentenentwurfs liegt für Sie in der Tagung aus.

---

**Für Ihre Notizen**

**"Kunstrechtskulturen - Was die Künste vom Recht  
und das Recht von den Künsten lernen kann"**

**Von *Prof. Dr. jur. Dr. h.c. Werner Gephart*,  
Direktor, Käte Hamburger Kolleg "Recht als Kultur", Bonn**

---

**Für Ihre Notizen**

## "Die Farbe des Rechts"

Von *Dr. Dr. Grischka Petri, Fellow,*  
Käte Hamburger Kolleg "Recht als Kultur", Bonn.

---

### Zusammenfassung des Vortrags:

Die »Farbe des Rechts« ist ein Gedankenexperiment, das dem Selbstverständnis des Rechts eine kulturwissenschaftliche Perspektive erschließen soll. Ausgehend von einem Tagebucheintrag Ludwig Wittgensteins entwickelt der Vortrag eine Sicht auf das Recht als ein Medium, das Teile der Wirklichkeit abbildet und dabei kreativ tätig wird, ohne seinen Wahrheitsanspruch aufzugeben. Als ein Muster jener Verbindung wird das Konzept der Farbe untersucht und mit Eigenschaften des Rechts in Verbindung gebracht: historisch, ästhetisch und philosophisch. Farbe repräsentiert einerseits rechtliche Macht, andererseits steht das Recht der Farbe wegen ihrer vorgeblichen fehlenden Präzision skeptisch gegenüber. Diese Skepsis (»Chromophobie«) ist kulturell sehr tief verankert. Mittels Ernst Cassirers Idee der Symbolischen Form wird dem Verhältnis von Farbe und Recht eine alternative Perspektive gegeben. Das Konzept der Farbe kann auch eine genauere funktionelle Basis gestellt werden. Diese kann die Komplexität der in ihr gespeicherten Information genauer wiedergeben als weithin gedacht. Das Konzept des Filters spielt dabei eine tragende Rolle. Der Vorgang der Wahrheitsfindung im Recht kann über ein Verständnis von Farbe und ihrer Darstellbarkeit mit dem Konzept des Filters medien- und kulturwissenschaftlich neu umschrieben werden. Die praktischen Auswirkungen dieser neuen Sicht wären zu diskutieren.

## **"Bilder und die Werkzeuge des Rechts"**

**Prof. Dr. Thomas Dreier, M.C.J.  
Karlsruher Institut für Technologie KIT;  
Senior Fellow, Käte Hamburger Kolleg "Recht als Kultur", Bonn**

„Ein Bild sagt mehr als tausend Worte“, so lautet ein bekanntes Sprichwort. Aber was genau sagt es? Seit Platon ist die westliche Welt von den Bildern ebenso fasziniert wie sie der suggestiven Kraft der Bilder misstraut. Bilder sind einerseits wirkmächtig und andererseits können sie lügen. Sie transportieren Inhalte, die in Sprache nicht zu fassen sind, zugleich bleiben sie hinter der Komplexität von Sprache zurück. Dennoch sind Bilder in Zeiten der raschen Kommunikation und der weltweiten Verständigung wichtiger denn je zuvor.

Mit Bildern soll etwas gezeigt werden, das als solches nicht physisch präsent ist. Soweit das Recht hier regulierend eingreift, überwiegt in der Regel die Angst vor der für unkontrollierbar gehaltenen Wirkung der Bilder. Bildern wird die magische Macht zugeschrieben, den Betrachter beleidigen zu können. Das Recht hält daher eine ganze Reihe von Verboten in Bezug auf Bilder bereit. Diese Verbote betreffen die Herstellung, den Handel und die Verwendung von Bildern und sie reichen von Fotografierverboten staatlicher Einrichtungen über Verbote im Bereich der Pornografie und der Werberegelungen bis hin zu normativen Regelungen, die wie das Urheberrecht und das Vertragsrecht den Handel mit Bildern betreffen. Dabei geht es zum einen um den Schutz ökonomischer Interessen. Zum anderen sollen persönlichkeitsrechtliche Belange etwa gegen Mobbing in Social Media und absehbar auch gegen mit Kameras bestückten Drohnen geschützt werden.

Zugleich soll die Geste des Zeigens den Betrachter aber auch überzeugen, gleichviel ob Politiker für sich werben oder Bilder von Krebspatienten eingesetzt werden, um Raucher von ihrer Sucht abzuschrecken. Gelingt der Akt des Überzeugens, kommt Bildern jenseits rechtlicher und sozialer Regeln sogar normative Kraft zu. Bilder stellen dann etwas vor, an dem sich die Betrachter orientieren. In den Fällen, in denen der Gesetzgeber ein bestimmtes Verhalten mittels Bildern zu lenken sucht, bedient er sich – wie insbesondere bei Verkehrszeichen, aber auch im Rahmen der Wahlwerbung – normativer Bildgebote.

Der Vortrag wird sich diesen Bildgeboten widmen und sie einer näheren Systematisierung unterziehen.

## „Limitierte Editionen in der Photographie“

### Rechtsanwalt Felix Michl, Rechtsanwalt, Heidelberg

Auflagenlimitierungen sind bei zeitgenössischer Photographie inzwischen auf dem Kunstmarkt gängige Praxis. Doch trotz ihrer weiten Verbreitung, auch in anderen Kunstgattungen wie z. B. der Druckgraphik, ist eine abschließende rechtliche Aufarbeitung bislang nicht erfolgt. Auch Rechtsprechung (aus Deutschland) fehlt.

Spätestens seit dem Rechtsstreit, den der Sammler Jonathan Sobel in den Jahren 2012 und 2013 in New York gegen William Eggleston geführt hat, ist aber klar: Auflagenlimitierungen bergen Potential für unangenehme juristische Auseinandersetzungen. Aufgrund der niedrigen Auflagenhöhen bei der zeitgenössischen Photographie sowie des teilweise extrem hohen Preisniveaus ist ein besonderer Anreiz zur „Erweiterung“ bestehender Auflagen gegeben. Spiegelbildlich wird auch die Bereitschaft von Sammlern steigen, ihre „Rechtsposition“ aus dem Auflagenversprechen notfalls juristisch zu verteidigen.

Der Vortrag spannt den Bogen beginnend bei den Rechtstatsachen, also dem Marktumfeld und den Gepflogenheiten insbesondere der zeitgenössischen Fotokunst. Hieraus werden die möglichen rechtlichen Probleme sowie Vorschläge zu ihrer Lösung erarbeitet. Zentrale These ist das Zustandekommen eines „Limitierungsvertrags“ zwischen Künstler und Sammler, welcher den Künstler zur Einhaltung der einmal versprochenen Limitierung verpflichtet. Für die Praxis ergibt sich hieraus der praktische Ratschlag, mit sogenannten „Echtheitszertifikaten“ zu arbeiten, um das Auflagenversprechen transparent zu kommunizieren, sowie die Notwendigkeit einer planvollen Editionsverwaltung.

Vorschlag zur Gestaltung eines Echtheitszertifikats:

<b>Echtheitszertifikat</b>	
Abbildung des Werks	<p>Marie Mustermann</p> <p>„Untitled IV“, 2013 (Abzug: 2015)</p> <p>80 x 120 cm</p> <p>C-Print (Fuji Crystal DP II) unter Acrylglas auf Aludibond</p> <p>Dies ist der Abzug Nr. 2 aus einer limitierten Auflage von 25 Exemplaren. Die Auflage umfasst 15 Abzüge im Format 40 x 60 cm und 10 Exemplare im Format 80 x 120 cm sowie 2 Artist's Prints.</p>

Dieses Zertifikat darf nicht separat verkauft werden. Es muss beim Verkauf des Werks dem Käufer ausgehändigt werden. Dieses Zertifikat darf ohne die explizite Zustimmung der Künstlerin weder ausgestellt noch anderweitig publiziert werden.

*Marie Mustermann*





### **Eigentum - Kunstfreiheit - Kulturgüterschutz**

Tagungsband des Achten Heidelberger Kunstrechtstags am 31. Oktober und 1. November 2014

Herausgegeben von Prof. Dr. Matthias Weller, RA Dr. Nicolai Kemle

2015, 142 S., Broschiert,

ISBN 978-3-8487-2549-6

(In Gemeinschaft mit facultas.wuv Verlag und Dike Verlag Zürich/St. Gallen)

Erscheint am 30.10.2015

Der Tagungsband des Achten Heidelberger Kunstrechtstags behandelt unter dem Gesichtspunkt „Eigentum – Kunstfreiheit – Kulturgüterschutz“ Grundfragen und aktuelle Brennpunkte des Kunstrechts: Strafrechtliche, sachenrechtliche und internationalprivatrechtliche Dimensionen des Falles „Gurlitt“, Schutz von Kunst und Kulturgut, Rahmenvorgaben für ein neues Kulturgutschutzrecht in Deutschland, Reformprozess des deutschen und europäischen Kulturschutzrechts, illegaler Handel mit Kulturgut aus Sicht der Polizei, wirksamer Kulturgüterschutz in Deutschland aus anwaltlicher Sicht, Kunsthandel und Kennerschaft, der Fall des Techno-Vikings sowie der Fall Jonathan Meese.

Das Werk ist Teil der Reihe Schriften zum Kunst- und Kulturrecht, Band 21.

The collection of the contributions of the 8th Heidelberger Kunstrechtstags deals under the general theme “property – artistic freedom – protection of cultural property” with fundamental issues and current hot spots: Criminal, civil and international law dimensions of the case of “Gurlitt”, protection of art and cultural assets, framework requirements for a new right of protection of cultural objects in Germany, reform process of the German and European right of cultural protection, illegal trade in cultural objects from the police viewpoint, effective protection of cultural objects in Germany from the attorney point of view, art dealing and expertise, the case of the “Techno-Viking” as well as the case of Jonathan Meese.

### **Impressum & Verantwortlichkeit**

Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V.  
1. Vorstand Dr. Nicolai Kemle  
2. Vorstand Prof. Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ.  
Kleine Mantelgasse 10  
D – 69117 Heidelberg

Email: [info@ifkur.de](mailto:info@ifkur.de)  
Website: [www.ifkur.de](http://www.ifkur.de)  
Auflage: Online – Publikation

Bildnachweis Umschlagseite:  
Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg  
Steintorplatz  
20099 Hamburg  
„Heidelberger Schloss“ – Public Licence